

günstigen könnte, versammelt, und
in diesem Wege verabschiedet, die
Handlungen selbst, und die solch
für die Fabricanten mit unbil-
ligen Kosten nicht befreit, und
sondern ihnen vielmehr mit aller
möglichsten Billigkeit an die
Hand gegangen werden.
§. 8

Alle die auch durch ein gutes
Verhalten, mit dem augenblicklichen
den Herrschaften und Rathen die
Vollmacht der Stadt abzugeben
befähigt wird; so hat der Ma-
gistrat in der Zeit dahin zu sehen,
dass gute Nachbarschaft sei,
und zu widrigen Dingen kein
Anlass gegeben werde.
§. 9.

Wie nun hierzu gehört unter die
Dingen sind Magistrats auch bil-
lig die gehört, dass die selbst
bei guten Jahren, und wohlwollen
zu sein den der Gerechtigkeit dahin
bedacht ist, hinlänglich vorwärts
anzu gehen, damit bei ein-
fallenden Mißbedacht Jahren